

TALENSIA

Lexikon

Versicherungen /
neu definiert



LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem „Lexikon“ die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen fettgedruckt sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

ABNUTZUNG

Die Wertminderung eines Gutes aufgrund seines Alters und seines Verschleißes.

ANSCHLAG

Jede Form von **Aufbruch, Volksbewegung, Terrorismus** oder **Sabotage**.

ARBEITSKONFLIKT

Jeder kollektive Konflikt in gleich welcher Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschließlich :

A. Streik :

abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen

B. Aussperrung :

von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schließung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

AUFBEWAHRUNGSKOSTEN

Sie betreffen während der normalen Dauer des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der beschädigten Güter die ergriffenen Maßnahmen, um eine Verschlimmerung der **Sachschäden** an den versicherten und geretteten Gütern zu vermeiden, sowie die Versetzungs- und Wiederaufstellungskosten dieser Güter, um die Reparatur der beschädigten Sachen zu ermöglichen.

AUFBRUCH

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN

In chronologischer Reihenfolge die folgenden Ereignisse: die vorläufige Abnahme, die Inbesitznahme, die Besetzung, die Verfügbarmachung oder die Inbetriebnahme der Arbeiten, sobald **Sie** (oder Ihre Angestellten) tatsächlich Ihre Verfügungs- oder Kontrollgewalt über diese Arbeiten verloren haben.

BEGÜNSTIGTE(R)

Die Person(en), zu deren Gunsten Versicherungsleistungen ausbedungen wurden.

BETRIEBSAUFWAND

Dieser umfasst :

- A. die Vorräte und **Waren** (60);
- B. die verschiedenen Dienstleistungen und Güter (61);
- C. die Gehälter, Soziallasten und Pensionen (62);
- D. die Abschreibungen, Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (63);
- E. den sonstigen Betriebsaufwand (64).

Die Ziffern verweisen auf den normalisierten Mindestbuchhaltungsplan.

BETRIEBSERGEBNIS

Differenz zwischen dem **Betriebsertrag** und dem **Betriebsaufwand**.

BETRIEBSERTRAG

Dieser umfasst :

- A. den **Umsatz** (70);
- B. die Variation der Vorräte und der Bestellungen in Ausführung (71);
- C. die stillgelegte Produktion (72);
- D. den sonstigen Betriebsertrag (74).

Die Ziffern verweisen auf den normalisierten Mindestbuchhaltungsplan.

BEWEGLICHES MATERIAL

Material, das technisch dafür konzipiert ist, um regelmäßig befördert zu werden oder dazu bestimmt ist, befördert zu werden.

BEWOHNUNG

1. Regelmäßige : gilt für Räumlichkeiten, die den **Inhalt** enthalten oder für einen Teil dieser Räumlichkeiten, die jede Nacht bewohnt sind. In den letzten 12 Monaten vor dem Schadensfall nehmen **wir** jedoch eine Nichtbewohnung während 90 Nächten an, wovon höchstens 60 aufeinander folgen dürfen.
2. Unregelmäßige : gilt für eine Bewohnung, die der obigen Begriffsbestimmung nicht entspricht.

BEZEICHNETE GÜTER

Gesamtheit bestehend aus den Rubriken :

- **Gebäude**
- **Inhalt**

BÖSWILLIGKEIT

Absichtliche Handlung mit dem Zweck, Schaden zuzufügen.

BÜROMATERIAL

Das gesamte **elektronische** Büromaterial wie Faxe, Fotokopiergeräte, Telefonapparate, Anrufbeantworter.

COMPUTERVIRUS

Computerprogramm oder Gesamtheit von Computerprogrammen, die entworfen wurden, um Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit der EDV-Systeme zu beeinträchtigen.

DOMOTIKANLAGE

Sämtliche EDV-, elektronischen, elektrischen und Telekommunikationstechnologien, angewandt zur Verwaltung eines **Gebäudes** über eine Zentraleinheit, durch Verwendung eines elektrischen Niederspannungsnetzes, um die Funktionen des Komforts, der Sicherheit, der Überwachung, der Energieverwaltung und der Kommunikation zwischen den in das System integrierten Haushaltsgeräten zu sichern oder um Automatismen zu verwalten, einschließlich der damit verbundenen Geräte.

DRITTE

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

- A. In den Haftpflichtversicherungen haben die Angestellten, Teilhaber, Geschäftsführer, Verwalter sowie die Mitglieder Ihrer Familie und die anderen Personen, die normalerweise bei **Ihnen** wohnen, sofern sie an der Betriebstätigkeit beteiligt sind, die Eigenschaft von Dritten **Sachschäden**.

Sowie in der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung, die freiwilligen Gehilfen für Schäden, die sie wegen des **Landwirtschaftsbetriebs** erleiden.

- B. In der Gefährdungshaftpflichtversicherung wird jede andere Person als Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer als geschädigter Dritter betrachtet. Vom Recht auf Schadensersatzleistung sind jedoch ausgeschlossen :

1. in dem Maße seiner Schuld, der Brandstifter oder der Urheber der Explosion;
2. der Versicherer, der dem Geschädigten Schadensersatz geleistet hat im Rahmen einer Versicherung mit Entschädigungscharakter, und der sein im Paragraphen 41 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag vorgesehenes Surrogationsrecht ausübt;
3. jede andere natürliche oder juristische Person als der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger, sowie jede Anstalt oder jede Organisation, die über ein gesetzliches oder vereinbartes Surrogationsrecht bzw. über ein eigenes Recht gegen die Person verfügt, die für den Schadensfall haftet.

Das der Versicherungsanstalt kraft des Paragraphen 136 Absatz 2 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Pflichtversicherung der ärztlichen Behandlung und Leistungen eingeräumte Surrogationsrecht und das eigene Recht des Arbeitsunfallversicherers kraft des Paragraphen 47 des Gesetzes vom 10. April 1971 über Arbeitsunfälle können jedoch nach völliger Entschädigung des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger durch den Gefährdungshaftpflichtversicherer ausgeübt werden.

- C. In der außervertraglichen Haftpflichtversicherung der **Organisation** aus Taten ihrer **Freiwilligen**, jede andere Person als der **Versicherte**.

Der Freiwillige, der sich selbst Schäden zufügt, wird gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 niemals als **Dritter** betrachtet.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

EDV-MATERIAL

Das folgende Material, sofern es zu beruflichen Zwecken verwendet wird :

- A. Computer : Rechner, der logische und arithmetische Operationen ausführen kann und der mit registrierten Programmen ausgerüstet ist. Er umfasst Eingabe- und Ausgabeeinheiten, den Hauptspeicher sowie die Verarbeitungs- und Kontrolleinheiten.
- B. System-Software oder Betriebssystem: registrierte Software, die ein Bestandteil des Computers ist, mit dem jedes EDV-Programm ausgeführt werden kann.
- C. Periphere Geräte: Eingabe- und Ausgabeeinheiten, die mit der Zentraleinheit verbunden sind, zum Beispiel Drucker, Modem, Bildschirm.

ELEKTRISCHES MATERIAL

Jedes Gerät, das mit Elektrizität funktioniert, unter Ausschluss des **EDV-** und **elektronischen Materials**.

ELEKTRONISCHES MATERIAL

Die elektronischen Einrichtungen.

ERDBEBEN

Jeder natürlich ausgelöste Erdstoß,

- der mit einem Wert von mindestens vier auf der Richterskala registriert wird oder
- der die gegen Gefahr versicherbaren Güter innerhalb von 10 km vom angegebenen **Gebäude** zerstört oder beschädigt,

sowie die **Überschwemmung, der Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, der Erdrutsch oder die Bodensenkung**, die deren Folge sind.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoß und seine innerhalb von 72 Stunden auftretenden Nachbeben sowie die versicherten Gefahren, die sich direkt daraus ergeben.

ERDRUTSCH ODER BODENSENKUNG

Erdmasse, die ganz oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme eines **Erdbebens** oder einer **Überschwemmung**, mit der Folge der Zerstörung oder Beschädigung der Güter.

ERSATZWERT

Der Kaufpreis, der normalerweise auf dem Inlandsmarkt für ein identisches oder gleichartiges Gut gezahlt werden muss.

EXPERTISEKOSTEN

Die Erstattung an den **Versicherten** der Honorare (einschließlich aller eventuellen Steuern), die er tatsächlich dem Experten gezahlt hat, den er mit der Abschätzung der Schäden an seinen versicherten Gütern beauftragt hat, ohne dass diese Entschädigung die Beträge überschreiten darf, die aus der Anwendung der nachstehenden Tariftabelle hervorgehen :

Entschädigungen, ohne Expertisekosten		Tariftabelle, in % auf diese Entschädigungen	
bis 6.594 EUR		5,00 % (mindestens 220 EUR)	
von	6.594,01 EUR bis 43.960 EUR	330 EUR + 3,50 % auf den Teil über	6.594 EUR
von	43.960,01 EUR bis 219.800 EUR	1.637 EUR + 2,00 % auf den Teil über	43.960 EUR
von	219.800,01 EUR bis 439.600 EUR	5.154 EUR + 1,50 % auf den Teil über	219.800 EUR
von	439.600,01 EUR bis 1.318.800 EUR	8.451 EUR + 0,75 % auf den Teil über	439.600 EUR
	über 1.318.800 EUR	15.045 EUR + 0,35 % auf den Teil über (Höchstbetrag: 21.980 EUR)	1.318.800 EUR

Die Haftpflichtversicherungen und die indirekten Verluste werden bei der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Obige Tariftabelle entspricht der ABEX-Indexziffer 665.

Bezüglich der vom König bestimmten einfachen Risiken und ausschließlich für die Beträge oberhalb der obigen Tariftabellen bestellt der Versicherte bei Streitfragen bezüglich des Entschädigungsbetrags einen Experten, der den Entschädigungsbetrag in Rücksprache mit uns festsetzen wird. Wird keine Einigung erzielt, werden die zwei Experten einen dritten Experten bestellen. Die endgültige Entscheidung bezüglich des Entschädigungsbetrags wird von den Experten bei Stimmenmehrheit gefällt. Die Kosten des vom **Versicherten** bestellten Experten und gegebenenfalls des dritten Experten werden von uns in Vorlage gebracht und gehen zu Lasten der ins Unrecht gesetzten Partei.

FESTES MATERIAL

Material, das technisch nicht konzipiert ist, um regelmäßig befördert zu werden und das nicht dazu bestimmt ist, befördert zu werden.

FREIWILLIGE

In der außervertraglichen Haftpflichtversicherung der **Organisation** aus Taten ihrer Freiwilligen: die als „Freiwillige“ bezeichnete natürliche Personen im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen.

FREIWILLIGENARBEIT

In der außervertraglichen Haftpflichtversicherung der **Organisation** aus Taten ihrer **Freiwilligen**: jede Tätigkeit, die nachstehende kumulative Bedingungen erfüllt :

- A. Die Tätigkeit wird unentgeltlich und nicht verpflichtend ausgeübt.
- B. Die Tätigkeit wird für eine oder mehrere andere Personen als diejenige, die die Tätigkeit ausübt, für eine Gruppe, eine Organisation oder die Kollektivität ausgeübt.
- C. Die Tätigkeit wird durch eine andere **Organisation** als das familiäre oder private Umfeld der Person, die die Tätigkeit ausübt, organisiert.
- D. Die Tätigkeit wird nicht durch dieselbe Person und für dieselbe **Organisation** im Rahmen eines Arbeitsvertrags, eines Dienstleistungsvertrags oder einer statutarischen Anstellung ausgeübt.

Die garantierte Freiwilligenarbeit ist diejenige, die auf belgischem Staatsgebiet verrichtet wird, sowie die Freiwilligenarbeit, die außerhalb Belgiens verrichtet wird, jedoch von Belgien aus organisiert wird, unter der Bedingung, dass der **Freiwillige** seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat.

GEBÄUDE

A. Begriffsbeschreibung

Sämtliche Konstruktionen, voneinander getrennt oder nicht, die sich an der in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Adresse befinden und folgende Kriterien erfüllen :

- Die Gesamtheit der Außenmauern, einschließlich derjenigen der Anbauten mit Verbindung, muss zu mindestens 75 % ihrer Oberfläche aus unbrennbaren Materialien wie Stein, Ziegel, Naturstein, Beton, Glas, Metall oder deren Zusammenstellung bestehen.
- Die tragenden Bestandteile, d. h. die Gesamtheit der Teile, die ein Gebäude stützen, Dachstühle und Fußböden ausgenommen, müssen vollständig unbrennbar sein.
- Die Bedachung darf aus jedem Material bestehen, außer Stroh und Ried.
- Die Heizsysteme sind nicht beweglich oder mit offener Flamme.
- Die elektrischen Anlagen entsprechen den auf die Tätigkeiten des Unternehmens anwendbaren Regelungen (Allgemeine Regelung des Technischen Schutzes und Allgemeine Regelung der Elektrischen Anlagen).
- Die Personen- und Lastenaufzüge entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorschriften (unter anderem denjenigen der Allgemeinen Regelung des Technischen Schutzes) und bilden den Gegenstand einer regelmäßigen Wartung durch ein anerkanntes Unternehmen.

Ebenfalls zum Gebäude gehören, wenn sie an derselben Adresse gelegen sind :

- die Anbauten ohne Verbindung und die Nebengebäude, die aus jedem beliebigen Material bestehen, insofern die Gesamtheit ihrer Oberfläche am Boden nicht 30 % der Oberfläche des Hauptgebäudes übersteigt;
- die Fundamente, die Höfe, Einfriedigungen, Hecken;
- das Material am Bauplatz, das dazu bestimmt ist, dem Gebäude einverleibt zu werden;
- die zum fortwährenden Verbleib durch den Eigentümer des Gebäudes am Grundstück befestigten Güter nach Artikel 525 des Zivilgesetzbuchs, die durch Einverleibung als Gebäude geltenden Güter, wie z. B. Einbauküche, eingerichtetes Badezimmer, Zähler, Kabel, unter Ausschluss der zu Berufszwecken benutzten Güter, die als **Material** angesehen werden.

B. Nutzung

Das Gebäude darf nur zu folgenden Zwecken verwendet werden :

- Beruf oder Tätigkeiten, die in den Besonderen Bedingungen beschrieben sind;
- Wohnung, Privatgarage.

Das Gebäude darf in Verbindung mit einem anderen Gebäude stehen, sofern Letzteres den oben erwähnten Kriterien bezüglich der Konstruktion entspricht und für dieselbe Benutzung verwendet wird, oder als Wohnung dient.

GEHALT

Summe der Bar- oder Naturalbezüge, die den in Ihrem Unternehmen beschäftigten Personen gewährt werden kraft der Verträge, durch die sie mit Ihnen oder gegebenenfalls mit **Dritten** verbunden sind.

GESCHÄFTSFÜHRER

Die natürliche Person, die die Geschäfte des gesamten Unternehmens, einer Niederlassung oder Tochter des Unternehmens führt.

GESETZ

Arbeitsunfallversicherung - Gesetzliche Deckung : Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle sowie alle betreffenden Erweiterungen, Änderungen und Durchführungsbeschlüsse.

HAFTZEIT

Periode, die am Ablauf der etwaigen **Karenzfrist** beginnt und die auf die Dauer beschränkt wird, in der das **Betriebsergebnis** des Unternehmens durch die **Sachschäden** beeinträchtigt wird, ohne die in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen festgesetzte Dauer zu überschreiten.

HAUSRAT

Teil des **Inhalts**, zusammengestellt aus den beweglichen Sachen zu Privatzwecken, unter Ausschluss der Fahrzeuge, und einschließlich jeder von den **Mietern** oder Bewohnern angebrachten Anlage oder Einrichtung, die keine **Waren** bilden.

IMMATERIELLER FOLGESCHADEN

Jeder **immaterielle Schaden**, der die Folge von gedeckten **Körperschäden** oder **Sachschäden** ist.

IMMATERIELLER SCHADEN

Jeder finanzielle Nachteil, der aus dem Verlust von Vorteilen hervorgeht, die mit der Ausübung eines Rechtes, dem Genuss eines Gutes verbunden sind, und insbesondere: Verlust von Märkten, Kunden, Handelsruf, Gewinn, Ausfall von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Produktionsstillstand und sonstige ähnliche Schäden.

IMMATERIELLER SCHADEN, DER KEINEN FOLGESCHADEN IST

Als „rein immateriell“ bezeichneter Schaden, der nicht die Folge von **Körperschäden** oder **Sachschäden** ist.

INHALT

Sämtliche nachstehend angegebenen Güter, die sich im **Gebäude** befinden, auch in dessen Höfen und Gärten, und die einem **Versicherten** gehören oder ihm anvertraut sind :

- A.
 1. **der Hausrat**;
 2. das **Material**;
 3. die **Waren**;
 4. die Tiere (unter Ausschluss derjenigen, die normalerweise wild leben). Sie sind an allen Stellen gedeckt;
 5. die Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- oder Obstbauprodukte;
 6. der Teil der elektrischen und **Domotikanlage**, der dem **Gebäude** nicht einverleibt ist.
- B. Ausgeschlossen bleiben :
 1. der **Hausrat**, der den Gästen des **Versicherten** gehört;
 2. die **Werte**, außer den Bestimmungen der Garantien Diebstahl und Vandalismus „Einfache Risiken“ und Diebstahl „Besondere Risiken“;
 3. die Zahl- und Kreditkarten;
 4. soweit sie nicht als **Waren** betrachtet werden, die Kraftfahrzeuge (außer den Gartengeräten mit Eigenantrieb und den beim **Material** der Landwirtschaftsbetriebe erwähnten Fahrzeugen);
 5. die ungefassten Edelsteine und echten Perlen.

JUWELEN

Als Schmuck dienende Gegenstände :

- A. aus Edelmetall (Gold, Silber, Platin);
- B. die einen oder mehrere Edelsteine oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten.

KARENZFRIST

In den Besonderen Bedingungen oder Spezifischen Bestimmungen bestimmter Zeitraum, der am Tag und zum Zeitpunkt des Schadensfalls, der **materielle Schäden** verursacht, oder am Tag des **Unfalls** beginnt und in der keine Entschädigung geschuldet wird.

KELLER

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des **Gebäudes**, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

KERNRISIKO

Schäden, die sich direkt oder indirekt aus einer Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen bzw. radioaktiven Produkten oder Abfällen ergeben.

KOLLEKTIVE GEWALTSTATEN

Bürger- oder Militärkrieg, Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder (unbeschadet der Garantie **Anschlag** und **Arbeitskonflikt**), Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung (wie Besetzung durch ein Heer oder sonstige Kämpfer).

KONSOLIDIERUNGSDATUM

Datum, an dem der Zustand des **Versicherten** als endgültig betrachtet wird. Dieses Datum darf keinesfalls mehr als 3 Jahre nach dem Tag des **Unfalls** liegen.

KÖRPERSCHÄDEN

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und deren finanzielle oder geistige Folgen.

L.A.R.

L.A.R. Rechtsschutzversicherung AG, Versicherungsgesellschaft zugelassen unter der Nr. 0356, um die Sparte „Rechtsschutz“ – Sparte 17 auszuüben (K. E. vom 4. und 13.07.1979 – B. S. vom 14.07.1979. Nr. ZDU: MwSt. BE 0403 250774 RJP Brüssel - Gesellschaftssitz: Rue Belliard 53, 1040 Brüssel).

LANDWIRTSCHAFTSBETRIEB

Betrieb, der als Gegenstand die Bebauung des Bodens, die Zucht von Haustieren und den Verkauf von Produkten aus diesem Betrieb hat. Er umfasst ebenfalls das unbebaubare Land sowie die Parzellen, für die **Sie** eine Benutzung durch andere Personen zulassen.

LIEFERUNG VON PRODUKTEN

Die materielle Abgabe der Produkte oder ihre Inumlaufsetzung.

MASCHINE

Teil des **Materials**, der Energie erzeugt oder eine Arbeit ausführt, egal, ob dieses **Material elektrischer, elektronischer**, mechanischer oder anderer Art ist.

MATERIAL

Zu Berufszwecken benutzte bewegliche Sachen, die keine **Waren** sind und **Ihnen** gehören oder Ihnen anvertraut sind (u. a. Werkzeuge, feste oder bewegliche Gewerbe- oder Handelseinrichtungen, das Archiv, die Dokumente, Geschäftsbücher, Abschriften von **Plänen, Modellen** und **Datenträgern**, unter Ausschluss der Originale).

Unter „Material“ wird auch verstanden :

- A. jeder Gegenstand, der Ihrem Personal gehört und für den **Sie** haftbar sind;
- B. jede feste Anlage oder von den **Mietern** oder Bewohnern angebrachte Einrichtung, die keine **Waren** sind.

Die Kraftfahrzeuge, unter Ausschluss der Lkws, Lieferwagen und Pkws, bestimmt für die Arbeiten der Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau-, Obstbau- oder Viehzuchtbetriebe, soweit sie **Ihnen** selbst oder den gewöhnlich mit **Ihnen** in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen gehören.

In Erweiterung werden diese Fahrzeuge überall gedeckt.

MATERIELLEN SCHADENS

Jede Beschädigung, Zerstörung oder jeder Verlust eines Gutes, unter Ausschluss des Diebstahls.

Spezifisch für die Versicherungen „Gemeinsame Bestimmungen“ und „Maschinenbruch“ : jede physische Zerstörung, ganz oder teilweise, des versicherten **Materials**.

MIETAUSFALL

Er umfasst, unter Ausschluss der Betriebsunterbrechung :

A. In der Versicherung „Einfache Risiken“ :

- die für den Eigentümer oder den unentgeltlichen Bewohner entstandene Unbenutzbarkeit des **Gebäudes**, die nach seinem Mietwert abgeschätzt wird oder
- den um die Mietlasten erhöhten Mietverlust, wenn das **Gebäude** zum Zeitpunkt des Schadensfalls vermietet war;
- die vertragliche Haftpflicht des **versicherten Mieters** aus den oben genannten Schäden.

Der Mietausfall wird auf die normale Wiederaufbaudauer der Konstruktionen oder Konstruktionsteile beschränkt, die tatsächlich beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden. Diese Entschädigung darf für die gleiche Periode und die gleiche beschädigte Wohnung nicht mit der Garantie der vorläufigen Unterbringungskosten kumuliert werden.

B. In der Versicherung „Sonderrisiken“ :

1. • die für den Eigentümer oder den unentgeltlichen Bewohner entstandene Unbenutzbarkeit der Immobilien, die nach dem Mietwert der in 2. genannten Konstruktionen abgeschätzt wird oder;
 - den um die Mietlasten erhöhten Mietverlust beim Vermieter, wenn die in 2. genannten Konstruktionen zum Zeitpunkt des Schadensfalls tatsächlich vermietet waren;
 - die vertragliche Haftpflicht des **versicherten Mieters** aus den oben genannten Schäden.
2. Der Mietausfall wird auf die Konstruktionen oder Konstruktionsteile beschränkt, die tatsächlich beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden. Sie ist auf die normale Wiederaufbaudauer beschränkt, ohne jedoch ein Jahr ab dem Datum des Schadensfalls überschreiten zu dürfen.

MIETER

Der **Versicherte**, der kraft eines Mietvertrags verpflichtet ist. Der unentgeltliche Bewohner wird dem Mieter gleichgestellt.

MIETERHAFTUNG

Die Haftpflicht, die dem **Versicherten-Mieter** oder Bewohner aus **Sachschäden** dem Vermieter oder dem Eigentümer des Gebäudes gegenüber obliegt, gemäß den §§ 1302, 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches.

NATURKATASTROPHEN

Überschwemmung, Hochwasser, Flutwelle, Erdbeben und mangels gegenteiliger Vereinbarung, **Erdbeben**.

NEUWERT

- A. Für das **Gebäude**, der Selbstkostenpreis seines Wiederaufbaus, einschließlich der Honorare von Architekten, Sicherheitskoordinatoren oder von Ingenieurbüros, und, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, die Steuern und Gebühren gleich welcher Art.
- B. Für den **Hausrat**, der Selbstkostenpreis seiner Wiederherstellung im Neuzustand, einschließlich der Steuern und Gebühren gleich welcher Art, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind.
- C. Für **Maschinen**, der Kaufpreis im Neuzustand, ausschließlich der Ermäßigung, einschließlich der Verpackungs-, Beförderungs- und etwaigen Aufbaukosten und, wenn sie nicht steuerlich eintreibbar oder abzugsfähig sind, die Steuern und Gebühren irgendwelcher Art.
- D. Für das **EDV-, elektrische und elektronische Material**, der Preis ohne Ermäßigung eines ganz identischen Neumaterials, mit gleichem Vermögen und gleicher Leistungsfähigkeit oder, in Ermangelung, wenn der Gegenstand nicht mehr auf dem Markt verfügbar ist, des Modells, das jenes desselben Typs mit vergleichbarer Einrichtung direkt ersetzt, das getrennt gekauft wird und erhöht um die Verpackungs-, Beförderungs- und Aufbaukosten, sowie die etwaigen Steuern und Gebühren, ausschließlich der MwSt., in dem Maße, wie der **Versicherte** sie eintreiben kann.

NICHTBESCHÄDIGUNGSFRIST

Zeitraum, der einer Kühlunterbrechung unmittelbar folgt und in der den Waren kein Schaden zugefügt wird, sofern die Kühlanlagen geschlossen bleiben.

NIEDERLASSUNG

Gesamtheit der Güter, die am gleichen Ort gelegen oder in einem umzäunten Raum versammelt sind und zum gleichen Betrieb beitragen.

ORGANISATION

In der außervertraglichen Haftpflichtversicherung der **Organisation** aus Taten ihrer **Freiwilligen**: jede nichtrechtsfähige Vereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Erwerbszweck, die mit **Freiwilligen** arbeitet, wobei mit nichtrechtsfähiger Vereinigung jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gemeint ist, die aus zwei oder mehreren Personen besteht, die in gemeinsamem Einvernehmen eine Aktivität ohne Gewinnerzielungsabsicht organisieren, unter Ausschluss jeder Gewinnausschüttung unter ihre Mitglieder und Verwalter und die eine direkte Überwachung des Betriebs der Vereinigung ausüben.

PLÄNE, MODELLE UND DATENTRÄGER

Die einzigen und Originalexemplare, einschließlich der Gießformen, Formen, Zeichnungen, Jacquardkarten, industrielle oder gewerbliche Gravuren.

REALWERT

Der **Neuwert**, nach Abzug der **Abnutzung**.

REGRESS DRITTER

Die Haftpflicht des Versicherten gemäß §§ 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches für :

1. **Schäden** verursacht durch einen gedeckten Schadensfall, die sich ausbreiten auf Güter, die **Dritten** gehören, einschließlich der Gäste;
2. die Verschlechterung des **Betriebsergebnisses** während der **Haftzeit**, wenn die Tätigkeit des Unternehmens des besagten **Dritten** infolge des Eintritts eines gedeckten Schadensfalls eingestellt oder verlangsamt wurde;
3. für die Versicherung „Brand Einfache Risiken“ : die übernommenen Kosten im Rahmen der Zusatzgarantien infolge eines gedeckten Schadensfalls

oder

4. für die Versicherung „Feuer Sonderrisiken“: die **Rettungskosten**, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten und geschädigten Güter erforderlichen Aufräumungs- und Abrisskosten, die **Aufbewahrungskosten**, die Kosten der Aufspürung von Lecks der mangelhaften **Wasseranlagen** des **Gebäudes**, die Kosten der Öffnung und der Wiederinstandsetzung der Wände, Fußböden und Decken zwecks der Reparatur der mangelhaften **Wasser-** oder Elektroanlagen, die Kosten der Wiederinstandsetzung der am **Gebäude** angrenzenden Höfe und Gärten, die durch die Lösch-, Aufbewahrungs- oder Rettungskosten beschädigt wurden, soweit dieses **Gebäude** wieder aufgebaut wird, die **Expertisekosten** infolge des Eintritts eines durch die Titel II - Kapitel I und IV der Spezifischen Bestimmungen der Versicherung „Feuer Sonderrisiken“ gedeckten Schadensfalls.

Die Garantie wird nicht für Schäden durch Rauch, giftige, ätzende, beschädigende, zerstörende oder schädliche Substanzen bzw. Feuerlöschprodukte an der Luft, am Boden, an Oberflächen- und unterirdischem Wasser gewährt. Gleichfalls ausgeschlossen sind dieselben Schäden an Pflanzen und Tieren, außer wenn sie Gegenstand eines Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischzuchtbetriebs sind.

REGRESS VON MIETERN ODER BEWOHNERN

Die Haftpflicht des **Versicherten** gegenüber den Mietern oder Bewohnern infolge eines Konstruktionsfehlers oder eines Wartungsmangels des **Gebäudes** für :

1. die **materiellen Schäden**;
2. die Beeinträchtigung des **Betriebsergebnisses** während der **Haftzeit**, wenn die Tätigkeit des Unternehmens des besagten **Mieters** oder Bewohners infolge eines gedeckten Schadensfalls eingestellt oder verlangsamt wurde;
3. für die Versicherung „Brand Einfache Risiken“: die übernommenen Kosten im Rahmen der Zusatzgarantien infolge eines gedeckten Schadensfalls

oder

4. für die Versicherung „Feuer Sonderrisiken“: die **Rettungskosten**, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten und geschädigten Güter erforderlichen Aufräumungs- und Abrisskosten, die **Aufbewahrungskosten**, die Kosten der Aufspürung von Lecks der mangelhaften **Wasseranlagen** des **Gebäudes**, die Kosten der Öffnung und der Wiederinstandsetzung der Wände, Fußböden und Decken zwecks der Reparatur der mangelhaften **Wasser-** oder Elektroanlagen, die Kosten der Wiederinstandsetzung der am **Gebäude** angrenzenden Höfe und Gärten, die durch die Lösch-, Aufbewahrungs- oder Rettungskosten beschädigt wurden, soweit dieses **Gebäude** wiederaufgebaut wird, die **Expertisekosten** infolge des Eintritts eines durch die Titel II - Kapitel I und IV der Spezifischen Bestimmungen der Versicherung „Feuer Sonderrisiken“ gedeckten Schadensfalls.

In seiner Eigenschaft als :

- a. entweder Vermieter kraft Artikel 1721, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die **Mieter**;
- b. oder als Eigentümer in Bezug auf die anderen Bewohner als die **Mieter**.

RETTUNGSKOSTEN

Kosten, die hervorgehen aus :

- den von uns verlangten Maßnahmen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen oder sie abzuschwächen;
- den vernünftigen Maßnahmen, die auf eigene Initiative von **Ihnen** getroffen werden, um dem Schadensfall vorzubeugen oder dessen Folgen vorzubeugen bzw. abzuschwächen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen dringend sind, d. h., dass **Sie** sie unverzüglich treffen müssen und nicht die Möglichkeit haben, uns zu benachrichtigen und unsere vorhergehende Genehmigung zu erhalten, ohne unseren Interessen zu schaden.

Wenn es sich um Maßnahmen zur Vorbeugung eines Schadensfalls handelt, muss außerdem eine drohende Gefahr bestehen, d. h., dass - wenn diese Maßnahmen nicht getroffen werden - unmittelbar und sicherlich ein Schadensfall eintreten wird.

SABOTAGE

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung bzw. eines Unternehmens zu stören.

SACHSCHADEN

Siehe Definition des **materiellen Schadens**. Diese Terminologie wird in den Haftpflichtversicherungen angewendet.

SCHADENSFALL (Rechtsschutzversicherung)

Der Eintritt des Ereignisses, wodurch unsere Garantie anwendbar sein kann und was den **Versicherten** dazu bewegen kann, seine Rechte als Kläger oder Angeklagter geltend zu machen, entweder in einem Gerichts-, Verwaltungs- oder anderen Verfahren bzw. außer im Rahmen eines Verfahrens, außer wenn der **Versicherte** die Umstände vorsätzlich herbeigeführt hat, die zu diesem Ereignis geführt haben.

SELBSTBETEILIGUNG

In den Besonderen Bedingungen und/oder in den allgemeinen Vertragsbedingungen bestimmte Beteiligung, die **der Versicherte** bei einem Schadensfall übernehmen muss.

SICHERHEITSSCHLOSS

A. Für Kipptore

- ein System, wobei die Räder in ihrer Schiene blockiert werden oder
- ein (horizontales oder vertikales) Schloss mit 2 Verankerungspunkten oder
- 2 Sicherheitsriegeln oder
- elektrische Bedienung.

B. Für Schiebetüren

- ein Sicherheitsriegel zusätzlich zum Öffnungsschloss oder
- elektrische Bedienung.

C. Für die anderen Türen

- ein zweimal schließendes Schloss mit Zylinder oder Pumpe.

SIE

Der Versicherungsnehmer, d. h. die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag abschließt.

SOFTWAREPAKET

Vollständiges und dokumentiertes Programmpaket, das konzipiert wird, um verschiedenen Benutzern für die gleiche Anwendung oder Funktion geliefert zu werden.

SPEZIALGEGENSTÄNDE

Stilmöbel und Kunst- oder Sammlungsgegenstände, Silbergeschirr, **Juwelen**, Gemälde und im Allgemeinen alle Kunst- und Wertgegenstände, unter Ausschluss der **Werte**.

SPRENGSTOFF

Jede Substanz, die eine chemische oder physische Veränderung nach sich ziehen kann, zusammen mit einer augenblicklichen Freisetzung von Energie oder Gas mit zerstörerischer Kraft, wobei diese Substanz in sich selbst die zu dieser Veränderung erforderlichen Elemente findet, mit oder ohne Zündung.

TAGESWERT

Der Börsen-, Markt- oder Ersatzwert eines Gutes.

TERRORISMUS

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, soweit **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen. **Wir** sind hierzu der VoG TRIP (Terrorism Reinsurance and Insurance Pool) beigetreten.

TRAGBARES MATERIAL

Material, das technisch dafür konzipiert ist, um regelmäßig befördert zu werden oder dazu bestimmt ist, befördert zu werden.

TRIP

VoG TRIP: juristische Person, die gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden (B.S. 15.05.2007) gegründet wurde.

ÜBERLAUF ODER RÜCKLAUF AUS ÖFFENTLICHEN KANALISATIONEN

Jeder Überlauf oder jeder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen infolge von Hochwasser, Niederschlag, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder **Überschwemmung**.

ÜBERSCHWEMMUNG

- Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle, sowie Überschwemmung, **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**, **Erdbeben** oder **Bodensenkung**, die deren Folge sind.
- Überschwemmung infolge von Maßnahmen, die durch eine gesetzlich für den Erhalt und den Schutz von Gütern und Personen gebildete Behörde entstehen, nämlich durch das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Sperren oder Deichen im Hinblick auf die Vermeidung einer etwaigen Überschwemmung oder der Ausdehnung einer solchen Überschwemmung.
- Rinnen oder Anhäufung von Wasser, verursacht durch Hochwasser, außergewöhnlichen Niederschlag, Sturm oder Schnee- bzw. Eisschmelze, wegen einer mangelnden Wasseraufnahme des Bodens. Dieses Rinnen oder diese Anhäufung von Wasser ist jedoch nur im Rahmen unserer Garantie „Naturkatastrophen“ gedeckt. Für die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros ist nur das Rinnen von Wasser, das aus einer mangelnden Wasseraufnahme des Bodens infolge Niederschlags hervorgeht, gedeckt.

Als eine einzige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufes, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Fall des Wasserstandes, das heißt die Rückkehr dieses Wasserlaufes, dieses Kanals, dieses Sees, dieses Weihers oder dieses Meeres in die ursprünglichen Grenzen sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

UMSATZ

Gesamtbetrag, ausschließlich der Mehrwertsteuer, der dem versicherten Unternehmen bezahlten oder geschuldeten Summen aus dem Verkauf von **Waren**, Produkten und der Leistung von Arbeiten oder Dienstleistungen, aufgrund der in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Tätigkeit.

UNFALL

a. Haftpflichtversicherungen

Plötzliches, unfreiwilliges und für **Sie**, Ihre Teilhaber, Geschäftsführer, Verwalter oder leitenden Angestellten unvorhersehbares Ereignis.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

b. Personenversicherungen

Plötzliches Ereignis, das eine Körperverletzung verursacht und dessen Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Organismus des Geschädigten liegt. Der Begriff „Unfall“ wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung bezüglich des Gesetzes vom 10. April 1971 über Arbeitsunfälle ausgelegt.

1. Unfälle des Privatlebens :

Unfälle, die sich nicht während und wegen der Berufstätigkeit, die in Ihrem Interesse ausgeübt wird, ereignen.

Gedeckt sind die Berufstätigkeiten, als Lohnempfänger oder Selbständiger, die ausgeübt werden zugunsten anderer Personen als **Sie** selbst, außer den Arbeiten auf Dächern und den Arbeiten auf einer Höhe von über 5 Metern. Im Rahmen dieser Tätigkeiten, wenn das Gesetz über die Arbeitsunfälle, Privat- oder Staatswirtschaft, anwendbar ist, werden die garantierten Entschädigungen nur auf den Teil des Gehalts geschuldet, wie bestimmt für Leistungen des Privatlebens, der den für die gesetzliche Entschädigung berücksichtigten Höchstbetrag überschreitet (gemäß dem Gesetz über die Arbeitsunfälle, Privat- oder Staatswirtschaft).

2. Unfälle des Berufslebens :

Unfälle, die dem **Versicherten** während und wegen der Berufstätigkeit zustoßen, die er im Rahmen des bezeichneten Unternehmens in Ihrem Interesse ausübt.

Der Unfall, der in der Ausübung der Berufstätigkeit eintritt, gilt mangels Gegenbeweises als zugestoßen wegen dieser Tätigkeit.

Der Arbeitsweg, im Sinne des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971, der sich auf diese Berufstätigkeit bezieht, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

In de Versicherung Arbeitsunfälle - Gesetzliche Deckung: ein Arbeitsunfall oder ein Unfall auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz.

VANDALISMUS

Unmotivierte Handlung, die die Beschädigung oder die Zerstörung eines Gutes zur Folge hat.

VARIABLE KOSTEN

Diese umfassen :

- die Vorräte und **Waren** (60),
- 80 % der Kosten von Wasser, Gas, Elektrizität und Dampf (6120),
- die Kreditversicherungskosten (61313),
- die Transportversicherungskosten (61315),
- die Provisionen an Dritte (6132),
- die Transport- und Nebenkosten (6133),
- die Kosten der Aushilfskräfte (6134),
- die Diskontlasten von Schuldforderungen (653),
- die Wechselkursunterschiede (654),
- die sonstigen in den Besonderen Bedingungen erwähnten variablen Kosten.

Die anderen Kosten gelten als nicht variabel.

Die Ziffern verweisen auf den normalisierten Mindestbuchhaltungsplan.

VERHÄLTNISREGEL

Die Verhältnisregel setzt die Entschädigung, die **wir Ihnen** im Schadensfall schulden, herab, wenn die Auskünfte, die Sie uns mitgeteilt haben und die als Grundlage für die Ausfertigung des Vertrags gedient haben, nicht richtig sind.

Es gibt 2 Arten von Verhältnisregeln: jene der Beträge und jene der Prämien.

- A. 1. Die Verhältnisregel von Beträgen gilt innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen, wenn die Beträge, die **Sie** zu versichern beschlossen haben, unzulänglich sind.

Sie gilt folgenderweise :

Entschädigung x Versicherungssumme / Betrag, der hätte versichert werden müssen

- B. Die Verhältnisregel von Prämien gilt innerhalb der gesetzlich zulässigen Beschränkungen, falls die Abschätzungstabelle oder ein Element, das die Prämie beeinflussen könnte, nicht mehr der Wirklichkeit entspricht.

Sie gilt folgenderweise :

Entschädigung x bezahlte Prämie / Prämie, die hätte angewandt werden müssen

VERKAUFSWERT

Der Preis, den der **Versicherte** normalerweise für ein Gut erhalten würde, wenn er es auf dem Inlandsmarkt zum Verkauf anbieten würde.

VERSICHERTER

A. Versicherungen Feuer, Diebstahl, Gemeinsame Bestimmungen, Betriebsunterbrechung, Maschinen und Computer

- Sie selbst, als Versicherungsnehmer;
- die mit **Ihnen** zusammenwohnenden Personen;
- deren und Ihr Personal in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- Ihre Bevollmächtigten und Ihre Teilhaber in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- jede andere in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Person.

B. Haftpflichtversicherungen

- Sie selbst, als Versicherungsnehmer;
- Ihre Familienmitglieder und sonstige Personen, die normalerweise bei **Ihnen** wohnen, in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- Ihre Teilhaber, Geschäftsführer und Verwalter in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- das Ihnen gelegentlich zur Verfügung gestellte Personal.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

C. Landwirtschaftliche Haftpflicht

- Sie selbst, als Versicherungsnehmer;
- Ihre Teilhaber, Geschäftsführer und Verwalter in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- das Ihnen gelegentlich zur Verfügung gestellte Personal;
- Ihre Familienmitglieder und sonstige Personen, die normalerweise bei **Ihnen** wohnen, in der Ausübung ihrer Tätigkeiten zugunsten des Landwirtschaftsbetriebs;
- die Personen, denen **Sie** kostenlos Tiere oder **Material** ohne Motor ausleihen.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

D. Außervertragliche Haftpflichtversicherung der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen

Sie selbst, in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, jede in den Besonderen Bedingungen als Versicherter angegebene Person, in ihrer Eigenschaft als **Organisation**, die zivilrechtlich haftet für Schäden verursacht durch die **Freiwilligen**, die sie (oder ggf. die nichtrechtsfähigen Vereinigungen, Abteilungen des Versicherungsnehmers, die in den Besonderen Bedingungen des Vertrags bezeichnet werden) in Anwendung des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** hinzugezogen hat.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

E. Gefährdungshaftpflichtversicherung

Sie selbst, als Versicherungsnehmer,

- natürliche Person oder juristische Person, die den Vertrag als Betreiber der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Einrichtung abschließt

oder

- öffentlich- oder privatrechtliche Person, die den Vertrag als Veranstalter des Unterrichts oder der Berufsbildung in der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Einrichtung abschließt

oder

- öffentlich- oder privatrechtliche Person, die den Vertrag als Benutzer des in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Bürogebäudes abschließt

oder

- natürliche Person oder juristische Person, die den Vertrag als Veranstalter des Gottesdienstes in der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Einrichtung abschließt.

F. Personenversicherung

Die Person(en), bei der (denen) das Risiko des Eintritts des **Unfalls** liegt.

Diese Personen sind :

- namentlich in den Besonderen Bedingungen erwähnt

und/oder

- nicht in den Besonderen Bedingungen bezeichnet, sie bilden jedoch entweder eine bestimmte identifizierbare Gruppe von Personen oder Ihr sämtliches entlohntes Personal bzw. einen Teil davon.

VERSICHERUNGSJAHR

Der Zeitraum zwischen :

- entweder zwei jährlichen Prämienfälligkeiten
- oder dem Anfangsdatum der Versicherung und dem Datum der ersten jährlichen Prämienfälligkeit
- oder zwischen dem Datum der letzten jährlichen Prämienfälligkeit und dem Anfangsdatum der Kündigung der Versicherung.

VERUNREINIGUNG

Die Beschädigung durch Änderung der bestehenden Merkmale der Qualität der Atmosphäre, der Gewässer, des Bodens durch Zufuhr oder Entzug von Substanzen oder Energie.

VOLKSBEWEGUNG

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufruhr gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

VORLÄUFIGER AUFENTHALT

Dieser Begriff bedeutet, dass der **Versicherte** wenigstens einmal vor Ort übernachtet.

WAREN

Vorräte, Rohstoffe, Lebensmittel, Produkte in Bearbeitung, Fertigprodukte, Verpackung, Abfälle, die aus Ihrer Berufstätigkeit bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten hervorgehen, sowie Ihrer Kundschaft gehörende Güter.

WARTUNGSVERTRAG

Jeder Vertrag, dessen Gegenstand darin besteht, die erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen und Ersatzteile zu liefern, die sich zumindest beziehen auf :

- Sicherheitstests;
- Vorbeugungswartungen;
- Behebung von Pannen, mechanischen oder elektrischen Ausfällen;
- Fehlbetrieb (einschließlich der Aufspürungs- und Identifizierungskosten), verursacht durch Verschleiß oder infolge von Schäden, die durch den normalen Betrieb der Anlage ohne Ursache außerhalb der Anlage zugefügt werden.

WASSERANLAGE

Jede Leitung, die Wasser anbringt, transportiert oder abführt, ungeachtet ihres Ursprungs, einschließlich der an diese Leitung verbundenen Geräte.

WERT DER MATERIELLEN WIEDERZUSAMMENSETZUNG

Die Vervielfältigungskosten, einschließlich der Kosten für die Neuregistrierung der Daten, aber unter Ausschluss der Forschungs- und Studienkosten, die **Ihnen** eigen sind.

WERTE

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien oder Obligationen (unter Ausschluss der Zahl- und Kreditkarten) oder sonstige Wertpapiere.

WIR

AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nummer 0039, um die Sparten Leben und Nicht-Leben auszuüben (Königlicher Erlass 04-07-1979, Belgisches Gesetzblatt 14-07-1979) · Gesellschaftssitz : Boulevard du Souverain 25, B-1170 Brüssel · Tel. : (02) 678 61 11 · Fax : (02) 678 93 40 · Nr. ZDU: 0404.483.367 RJP Brüssel.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Waren;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

Versicherungen /
neu definiert

